

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Arnold Vaatz, Ulrich Adam, Günter Baumann, Veronika Bellmann, Dr. Christoph Bergner, Klaus Brähmig, Hartmut Büttner (Schönebeck), Verena Butalikakis, Rainer Eppelmann, Roland Gewalt, Manfred Grund, Siegfried Helias, Uda Carmen Freia Heller, Bernd Heynemann, Robert Hochbaum, Susanne Jaffke, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Manfred Kolbe, Michael Kretschmer, Werner Kuhn (Zingst), Vera Lengsfeld, Peter Letzgus, Dr. Michael Luther, Dr. Angela Merkel, Maria Michalk, Bernward Müller (Gera), Henry Nitzsche, Claudia Nolte, Günter Nooke, Ulrich Petzold, Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Peter Rzepka, Michael Stübgen, Antje Tillmann, Edeltraut Töpfer, Volkmar Uwe Vogel, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 3. SED-UnBerG)

A. Problem

Mit dem Ende der SED-Diktatur hat das vereinte Deutschland sich der Aufgabe gestellt, 40 Jahre Unrecht, Verfolgung und Behördenwillkür aufzuarbeiten und den Opfern des SED-Regimes späte Genugtuung zu geben und ihren Einsatz für Demokratie und Freiheit zu würdigen. Durch das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 wurde schnell eine Regelung für die von DDR-Unrechtsmaßnahmen am schwersten Betroffenen geschaffen, um diesen einen ersten Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren. Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 griff dann die Fragen der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung auf und verbesserte die Situation der Opfer politischer Verfolgung in den neuen Ländern in diesen Bereichen nachhaltig. Weitere Fortschritte für eine Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur waren mit den Gesetzen zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 und vom 17. Dezember 1999 zu verzeichnen.

Dennoch bleiben angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen die bisherigen Regelungen aus Sicht der SED-Opfer unbefriedigend. Insbesondere haben sich in der Verwaltungspraxis zahlreiche Defizite bei der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung zu Lasten der Betroffenen gezeigt. Darüber hinaus führte die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorgenommene Novellierung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nur in sehr begrenztem und unausgewogenem Maße zu einem rentenrechtlichen Ausgleich für die Verfolgten. Da andererseits aber in Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung die Renten der hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und von systemstützenden Partei- und Staatsfunktionären angehoben wurden, hat sich die Gerechtigkeitslücke zwischen Verfolgten und Verfolgern zu Ungunsten der Opfer weiter vergrößert.

Die Gesellschaft bleibt daher weiterhin verpflichtet, sich solidarisch gegenüber den Menschen zu verhalten, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den Opfern individueller politischer Verfolgung. Es muss Anliegen der Demokratie sein, den Einsatz und das Handeln dieser Menschen für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung unter den Bedingungen einer Diktatur angemessen und sichtbar zu würdigen.

Mit dem Gesetzentwurf, der in modifizierter Form einen bereits in der 14. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/3665) wieder aufgreift, wird dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe Rechnung getragen. Die hierin vorgesehene Gewährung einer Opferpension in Abhängigkeit der Dauer der Verfolgungsmaßnahmen stellt eine symbolische finanzielle Anerkennung der erlittenen Nachteile und Schädigungen in diesem Sinne dar. Sie ist sichtbarer Ausdruck für den besonderen Wert, den unsere Gesellschaft dem Handeln von Menschen beimisst, die sich gegen die Diktatur der SED gewehrt und unter Einsatz ihres Lebens und um den Preis erheblicher persönlicher und sozialer Nachteile für Freiheit und Demokratie eingesetzt haben.

Mit der neuerlichen Erhöhung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird der zu kurz gegriffene Ansatz des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 korrigiert. Die dort vorgenommene Angleichung der Kapitalentschädigung an den Entschädigungssatz, wie ihn im Rechtsstaat Inhaftierte erhalten, verkennet, dass die Gefängnisse in der ehemaligen DDR in keiner Weise mit den Haftanstalten des Rechtsstaates vergleichbar waren.

B. Lösung

Durch ein Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wird die Situation der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet deutlich verbessert. Mit einer Opferpension hebt die Bundesrepublik Deutschland den besonderen Stellenwert und die herausragende Bedeutung dieses Widerstands gegen die zweite deutsche Diktatur für das heutige ungeteilte Deutschland hervor. Gleichzeitig trägt der materielle Wert der Opferpension dazu bei, die sich aus der Umsetzung der bisherigen Regelungen ergebenden Defizite zu lindern. Die Erhöhung der Kapitalentschädigung für die politischen Häftlinge des SED-Regimes trägt der mit rechtsstaatlichen Vollzugsvorstellungen nicht vergleichbaren besonderen Härte der Haft unter den Bedingungen einer Diktatur Rechnung und unterstreicht die besondere Würdigung des dort erlittenen Schicksals noch einmal in eindringlicher Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Schätzungen gehen von einem Kreis von rund 150 000 noch lebenden Antragsberechtigten aus, von denen etwa 55 vom Hundert einer Verfolgungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesetzt waren. Hierauf basierend ist durch das Gesetz

über eine Opferpension von einer jährlichen Anfangsbelastung der öffentlichen Haushalte mit etwa 180 Mio. Euro auszugehen. Hiervon trägt der Bund 60 vom Hundert, also 108 Mio. Euro, die Länder 40 vom Hundert, somit 72 Mio. Euro. Bedingt durch das hohe Lebensalter vieler Betroffener ist jedoch auf Dauer mit abnehmenden Aufwendungen zu rechnen.

Durch die Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und der daraus resultierenden Erhöhung der Kapitalentschädigung ergeben sich unter Zugrundelegung der von der Bundesregierung mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der DDR vorgelegten Annahmen geschätzte Kosten für Nachzahlungen und eventuelle Neuanträge in Höhe von insgesamt rund 409 Mio. Euro. Hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 vom Hundert, also rund 266 Mio. Euro. Die durch das Gesetz den Ländern entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten sind nicht bezifferbar, dürften sich aber im Rahmen halten, da in erheblichem Umfang auf bereits getroffene Verwaltungsentscheidungen abgestellt wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 3. SED-UnBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Opferpension für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Opferpension für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

§ 2

Politische Verfolgung

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung nach § 1 oder § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
3. durch eine Maßnahme nach § 1 oder § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes belastet wurde, ist Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet im Sinne dieses Gesetzes, soweit die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung mindestens ein Jahr oder die bescheinigte Verfolgungszeit oder bescheinigte verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 mehr als zwei Jahre betragen hat.

(2) Die politische Verfolgung kann durch eine Rehabilitierungsentscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz oder durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes nachgewiesen werden.

(3) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde als Grundlage für Leistungen nach diesem Gesetz eine vorläufige Bescheinigung erteilen. Diese Bescheinigung hat die Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zu enthalten. In diesen Fällen ist die Verfolgungseigenschaft oder die Verfolgung als Schüler glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck – auch zum Nichtvorliegen der Ausschließungsgründe gemäß § 5 dieses Gesetzes – eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

§ 3

Opferpension

(1) Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erhalten auf Antrag eine Opferpension

1. bei einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung von insgesamt mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren in Höhe von 150 Euro monatlich,
2. bei einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung, bei einer bescheinigten Verfolgungszeit oder einer bescheinigten verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung
 - a) von insgesamt mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren in Höhe von 300 Euro monatlich,
 - b) von insgesamt mehr als fünf Jahren bis zu neun Jahren in Höhe von 400 Euro monatlich,
 - c) von insgesamt mehr als neun Jahren in Höhe von 500 Euro monatlich.

(2) Leistungen werden nach Zuerkennung der Opferpension monatlich im Voraus, rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung, jedoch frühestens ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, gewährt.

(3) Die Bewilligung einer Opferpension schließt die Gewährung weiterer Leistungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes aus.

§ 4

Zusammentreffen mit anderen Vorschriften

(1) Leistungen für Opfer im Beitrittsgebiet erlittener politischer Verfolgungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Opferpension wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Opferpension ist unpfändbar und nicht vererbbar. Die Gewährung erfolgt einkommensteuerfrei.

§ 5

Ausschließungsgründe

§ 2 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Opferpension ist durch den Betroffenen oder einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bei der örtlich zuständigen Rehabilitierungsbehörde bis spätestens zum 31. Dezember 2006 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung einer Rehabilitierungsbehörde über das Vorliegen einer Verfolgungsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 gestellt werden.

(2) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990 Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 stattgefunden haben. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, bei der zuerst ein Antrag gestellt wird. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist für die Gewährung der Leistung

die Rehabilitierungsbehörde zuständig, die über den Antrag zu entscheiden hat. Für die Betroffenen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die von den Landesregierungen nach § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes bestimmten Stellen zuständig. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Akten der dem Antrag zugrunde liegenden Rehabilitierungsverfahren beziehen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

(4) Das Verwaltungsverfahren vor der Rehabilitierungsbehörde einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. § 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen, trägt der Bund 60 vom Hundert.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Neufassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

„... die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungs-

rechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Gesetz über eine Opferpension; ...“.

Artikel 3

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „218,79 Euro“ und die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „346,61 Euro“ ersetzt.
3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die Nachzahlung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 193,22 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2003

Arnold Vaatz
Ulrich Adam
Günter Baumann
Veronika Bellmann
Dr. Christoph Bergner
Klaus Brähmig
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Verena Butalikakis
Rainer Eppelmann
Roland Gewalt
Manfred Grund
Siegfried Helias
Uda Carmen Freia Heller

Bernd Heynemann
Robert Hochbaum
Susanne Jaffke
Dr. Peter Jahr
Volker Kauder
Manfred Kolbe
Michael Kretschmer
Werner Kuhn (Zingst)
Vera Lengsfeld
Peter Letzgus
Dr. Michael Luther
Maria Michalk
Bernward Müller (Gera)

Henry Nitzsche
Claudia Nolte
Günter Nooke
Ulrich Petzold
Christa Reichard (Dresden)
Katherina Reiche
Peter Rzepka
Michael Stübgen
Antje Tillmann
Edeltraut Töpfer
Volkmar Uwe Vogel
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Dr. Angela Merkel, Michael Glos
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz führt die wesentlichen heute noch bestehenden Probleme bei der Bewältigung des vom SED-Regime geschaffenen Unrechts einer vor allem für die Opfer befriedigenden Lösung zu. Das Gesetz über eine Opferpension für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet würdigt die herausragende Bedeutung des Einsatzes der Betroffenen bei ihrem Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur. Dadurch soll auch die gesellschaftliche Bedeutung dieses mutigen Einsatzes für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung auch beispielgebend für die heutige Demokratie im wiedervereinigten Deutschland herausgestellt werden. Diese Menschen haben unter Einsatz ihres Lebens bewusst erhebliche persönliche und soziale Nachteile für mehr Freiheit und Demokratie in Kauf genommen. Die bisherigen fiskalpolitisch motivierten Überlegungen, die einer angemessenen Würdigung bislang entgegengestanden haben, lassen sich angesichts der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands und der Umsetzung dieser Entscheidungen durch die Bundesregierung nicht länger aufrechterhalten.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 hatte die neue Bundesregierung für sich in Anspruch genommen, den politischen Gefangenen des SED-Regimes nunmehr endlich Gerechtigkeit zukommen zu lassen. Die dort getroffene Erhöhung der Beträge der Kapitalentschädigung hat tatsächlich bestehende Probleme in diesem Bereich korrigiert. Dies ist anzuerkennen. Allerdings spiegelte die Erhöhung von vornherein nicht die notwendige Anerkennung der besonderen Haftbedingungen in einem Unrechtsregime wider. Der Ansatz war daher unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten verfehlt. Die vorgenommene Anhebung der Kapitalentschädigung auf einen Entschädigungssatz, wie ihn im Rechtsstaat Inhaftierte erhalten, verkennt völlig, dass die Gefängnisse in der ehemaligen DDR in keiner Weise mit den Haftanstalten des Rechtsstaates vergleichbar waren. Aus diesem Grunde ist eine erneute Korrektur bei der Höhe der Kapitalentschädigung angemessen und notwendig. Mit einem Betrag von 500 Euro liegt sie nunmehr deutlich über der allgemeinen Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Der Gesetzgeber stellt sich damit einmal mehr der moralischen Verpflichtung, die das wiedervereinigte Deutschland auch für das Handeln des DDR-Regimes übernommen hat.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Politische Verfolgung)

Die Vorschrift legt die Grundlagen für die Gewährung einer Opferpension fest. Absatz 1 schließt dabei an den vom Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verwendeten Begriff der politischen Verfolgung durch das SED-Regime an (Bundestagsdrucksachen 12/1608 und 12/4994). Durch ihren zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass für die Gewährung einer Opferpension eine über einen erheblichen Zeitraum andauernde Verfolgung durch die SED-Diktatur vorliegen muss. Bei mehreren Verfolgungsmaßnahmen kommt es für die Höhe der Leistung auf die Gesamtverfolgungsdauer an.

Absatz 2 dient zum einen der Verfahrenserleichterung: Mit der Bezugnahme auf Rehabilitierungsentscheidungen nach dem Strafrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie auf das Häftlingshilfegesetz werden umständliche Sachverhaltsermittlungen weiträumig entbehrlich. Gleichzeitig wird deutlich, dass im Regelfall ein solches Verfahren vor der Gewährung einer Opferpension bereits durchlaufen sein soll, eine rechtsstaatliche Überprüfung des Sachverhalts also bereits geschehen ist.

Um in begründeten Fällen auch die Möglichkeit zu eröffnen, eine Opferpension ohne diesen Vorlauf gewähren zu können, ermöglicht das Gesetz in Absatz 3 die Glaubhaftmachung in Anlehnung an § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.

Zu § 3 (Opferpension)

Die Höhe der auf Antrag gewährten monatlichen Opferpension bemisst sich nach Stufen entsprechend der Verfolgungszeit.

Absatz 2 stellt die Zahlungsweise der Opferpension klar.

Da eine Verfolgungsmaßnahme in verschiedenen Bundesländern stattgefunden haben kann, stellt Absatz 3 klar, dass die Gewährung einer Opferpension weitere Ansprüche nach diesem Gesetz ausschließt.

Zu § 4 (Zusammentreffen mit anderen Vorschriften)

Die Opferpension soll dem Opfer politischer Verfolgung ungeschmälert verbleiben. Andere dem Opfer zustehende individuelle Ansprüche auf staatliche Leistungen sollen hierdurch nicht berührt werden. Absatz 3 stellt klar, dass es sich insoweit um eine höchstpersönliche Zahlung handelt.

Zu § 5 (Ausschlussgründe)

Ausschlussgründe sind in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen weithin üblich und in einem Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts geradezu zwingend. Die Vorschrift nimmt deshalb auf die entsprechende Regelung des § 2 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Bezug. Danach sind Leistungen ausgeschlossen, wenn Personen dem vormals herrschenden politischen System erheblich Vor Schub geleistet haben, durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben oder wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechts-

kräftig verurteilt worden sind, jedoch nicht, soweit die Verurteilung auf in § 2 Abs. 1 genannten Gründen beruht.

Zu § 6 (Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Gewährung einer Opferpension nur auf Antrag erfolgt. Die Vorschrift befristet zudem die Möglichkeit, Anträge bis zum 31. Dezember 2006 zu stellen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, die weder verlängert werden kann, noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässt. Verfristet gestellte Anträge hat die zuständige Behörde daher ohne weitere Feststellungen als unzulässig zurückzuweisen. Die Ausschlussfrist dient der Verwirklichung der rechtsstaatlichen Grundsätze des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. In Übereinstimmung mit der Wertung des Artikels 9 des Einigungsvertrages, die Vergangenheit soweit als möglich auf sich beruhen zu lassen, ist es ein unabdingbares Anliegen der Rechtsgemeinschaft, eine klare Regelung darüber zu haben, ab wann hoheitliches Verhalten nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Hier genießt das Erfordernis der Rechtssicherheit Vorrang vor einer möglichen Einbuße an Chancen und der Herstellung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall. Schließlich liegt es im Interesse der Allgemeinheit, binnen angemessener Frist Klarheit darüber zu erlangen, welche finanziellen Mittel insgesamt bereitzustellen sein werden. Satz 2 lehnt sich an die Regelung des § 20 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes an.

Absatz 2 regelt, welche Rehabilitierungsbehörde in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zuständig für die Behandlung eines Antrages ist. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 folgt die Zuständigkeit der Regelung des § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes. Bei mehrere Länder betreffenden Verfolgungsmaßnahmen ist die Behörde zuständig, bei der erstmalig der Antrag gestellt wird. Außerdem wird den Ländern in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, andere Zuständigkeiten zu begründen.

Absatz 3 regelt einen unmittelbaren Aktenbeziehungsanspruch der entscheidungsberufenen Behörde.

Absatz 4 legt die Kostenfreiheit des Verfahrens und die Geltung des Verwaltungsrechtsweges fest.

Zu § 7 (Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz)

Die Vorschrift regelt die Kostenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern analog der auch im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz festgelegten Kostenaufteilung.

Zu Artikel 2

Die Opferpension ist eine steuerfreie Einnahme. Das Einkommensteuergesetz wird entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch die Erhöhung der Kapitalentschädigung von 600 Deutsche Mark auf 500 Euro wird nunmehr ein der Haft in den Gefängnissen der ehemaligen DDR angemessener Entschädigungsbetrag für ehemalige politische Häftlinge im Beitrittsgebiet ermöglicht.

Zu den Nummern 2 und 3

Durch den geänderten Absatz 5 und den neu angefügten Absatz 6 wird die Möglichkeit der Nachzahlung entsprechend den verschiedenen Änderungsstufen des Gesetzes geschaffen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

